



St. Gallen, 26. April 1988

- Gemeinderat Vilters, 7323 Wangs
- Gemeinderat 8887 Mels

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Herren Gemeindegammänner

Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden **Erläss** zur Genehmigung einge-
reicht:

- Baulinienplan Riet

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes
über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit
Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindever-
waltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erläss wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--. Sie ist
von der politischen Gemeinde Mels zu drei Vierteln (Fr. 300.--)
und von der politischen Gemeinde Vilters zu einem Viertel
(Fr. 100.--) zu bezahlen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Strasseninspektorat
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)